

# AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:  
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:  
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

**Jahrgang 2023**

**Ochtrup, den 08.11.2023**

**Nr. 13**

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
47.)	03.11.2023	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024	201
48.)	03.11.2023	Bekanntmachung der Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023	204
49.)	03.11.2023	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Baugebiet Schulzentrum“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2023 bis 18.12.2023	210
50.)	03.11.2023	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	214
51.)	03.11.2023	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs)	220

### **Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [post@ochtrup.de](mailto:post@ochtrup.de). Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

## 47.) Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024

### *Entwurf*

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.414.624 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.706.035 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.468.394 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.059.280 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.678.535 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.999.910 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.300.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.441.556 €

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.300.000 € festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 22.100.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.291.411 € festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2024:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 498 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b> auf  | 450 v.H. |

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 16.12.2021 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

## § 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

- b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
  - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
  - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
  - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
  3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
  4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

## **Bekanntgabe**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein.-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024 in der Zeit vom *08. November 2023 bis 30. November 2023 einschl.* im Rathaus in Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus ist der Entwurf nebst Anlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup eingestellt:

[www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de)

Rathaus & Bürgerservice

Allgemeine Verwaltung

Finanzen

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in öffentlicher Sitzung.

Ochtrup, den 03. November 2023

**STADT OCHTRUP**  
Die Bürgermeisterin  
gez. Christa Lenderich

#### **48.) Bekanntmachung der Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023**

### **Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 02.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Stadt Ochtrup werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:
1. Vechte und Gauxbach
  2. Eileringsbeeke
  3. Hornerbach
  4. Oster-Brechte
  5. Goorbach
  6. Vechte und Steinfurter Aa
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),

- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## § 2

### Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Ochtrup legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

## § 3

### Erschwererinnen oder Erschwerer

- (1) Erschwererinnen oder Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. **Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen und Brückenbauwerke.**
- (2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwererinnen und Erschwerer eigenständig mit den Erschwerniskosten der Gewässerunterhaltung.

**§ 4****Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenden Gewässer/s, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zudem oder den zu unterhaltenden Gewässer/n erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

**§ 5****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenen Gewässer/s liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

- (4) Die Ermittlung der Erhebungsdaten, welche sich aus den befestigten und unbefestigten Flächen ergeben, kann anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik oder im Wege der Selbstauskunft der/s nach § 4 dieser Satzung Gebührenpflichtigen erfolgen. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 6 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Gauxbach** liegen, beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,016846 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,000270 € |
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Eileringsbeeke** liegen, beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,044347 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,000267 € |
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Hornerbach** liegen, beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,032169 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,000302 € |
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Oster-Brechte** liegen, beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,086363 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,000288 € |
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Goorbach** liegen, beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,051372 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,000281 € |
- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Steinfurter Aa** liegen, beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,171483 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,000278 € |

**§ 7  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahren jeweils zum 15.02., 15.05, 15.08., und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

**§ 8  
Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 5 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 02.11.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

#### 49.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Baugebiet Schulzentrum“ der Stadt Ochtrup

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2023 bis 18.12.2023**

### Bekanntmachung

#### **Bebauungsplan Nr. 119 „Baugebiet Schulzentrum“ der Stadt Ochtrup**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2023 bis 18.12.2023**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 119 „Baugebiet Schulzentrum“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des Schulzentrums im Bereich des Gymnasiums und der Realschule.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan geometrisch eindeutig gekennzeichnet und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 537, Flur 67, südlich der Beethovenstraße im Bereich des Gymnasiums und der Realschule und nordwestlich des Sportplatzes.

Die angegebene Flur und das Flurstück liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 „Baugebiet Schulzentrum“ mit Begründung wird vom 16.11.2023 bis einschließlich 18.12.2023 im Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: [angelika.kurz@ochtrup.de](mailto:angelika.kurz@ochtrup.de) oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht

eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

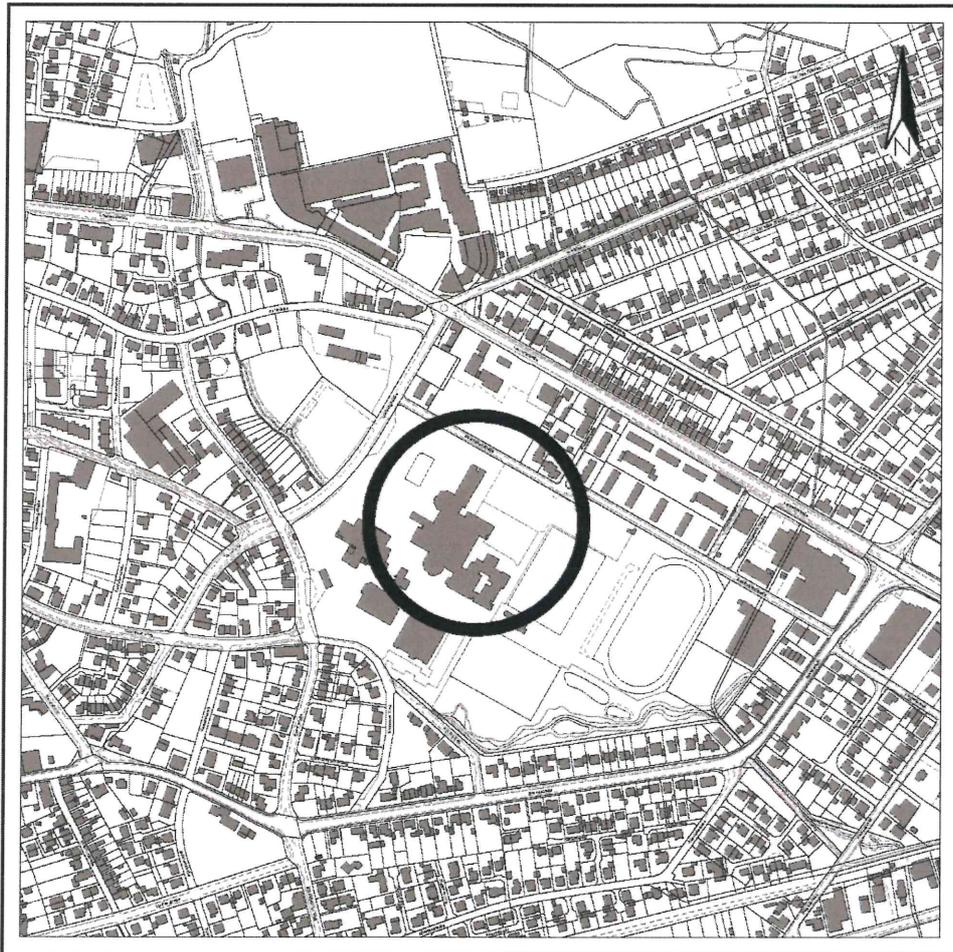
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

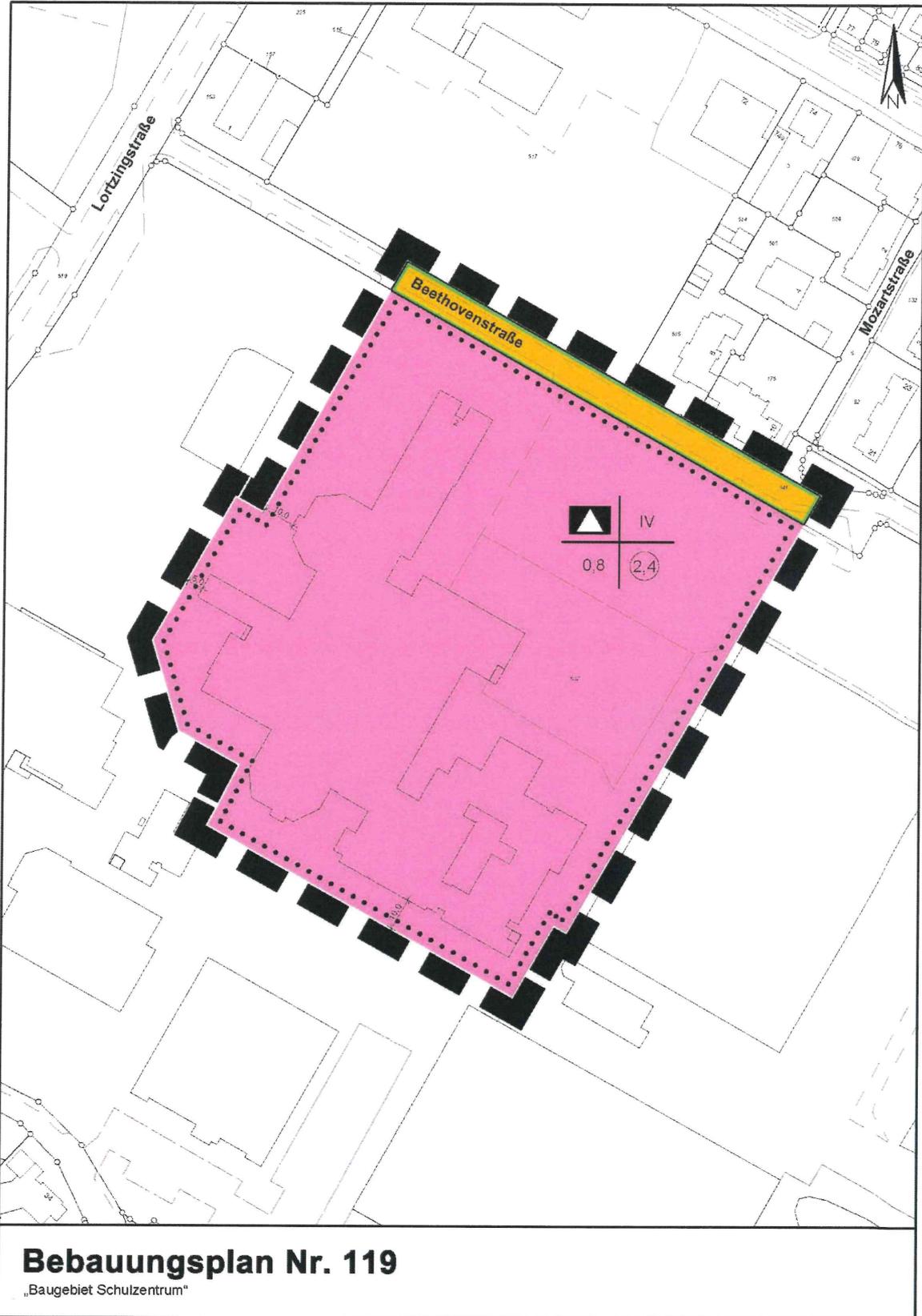
**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 119

„Baugebiet Schulzentrum“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



**50.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Anpassung an die aktuelle Katastergrundlage, an die „Ochtruper Sortimentsliste“ der zentrenrelevanten Sortimente sowie der Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Schank- und Speisewirtschaften.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Schützenstraße tlw. und die Hauptstraße tlw.,
im Osten	durch eine westlich parallele Linie zum Flurstück 393 mit einem Abstand von ca. 11,0 m einschließlich einer südlichen Verlängerung,
im Süden	durch die südliche Grenze des Flurstücks 118 tlw., die Waldstraße tlw. und die südlichen Grenzen der Flurstücke 149, 148, 235 und 256,
im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 256, 257, 237 und 238.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 78 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: [angelika.kurz@ochtrup.de](mailto:angelika.kurz@ochtrup.de) oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 23

„Industriegebiet Schützenstraße“

vereinfachte Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



**Bebauungsplan Nr. 23**  
„Industriegebiet Schützenstraße“  
vereinfachte Änderung

**BESTAND**



ÄNDERUNG

**Bebauungsplan Nr. 23**  
„Industriegebiet Schützenstraße“  
vereinfachte Änderung

## **51.) Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs)**

### **Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 aufgrund § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplatzablösesatzung – StpAs) beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs) wird wie folgt geändert:

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 2**

Diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Satzung zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs) der Stadt Ochtrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 03.11.2023

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

